

# Handyordnung der Arnoldischule Gotha

Warum das alles?

Wir wollen an unserer Schule unseren Umgang miteinander und unser Schulklima positiv gestalten sowie eine Gerätenutzung, die nicht dem Auftrag der Thüringer Schulen (vgl. Thüringer Schulgesetz, § 2) entspricht, vermeiden.

Insbesondere möchten wir Unterrichtsstörungen, Mobbing gegen Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sowie das Verüben von bzw. die Beteiligung an Straftaten mit Hilfe eines sinnvollen, überschaubaren und durchsetzbaren Regelwerks verhindern.

Die folgende Ordnung gilt für Handys und funktionsähnliche Geräte.

Auf dem gesamten Schulgelände (auch in Sport- und Schwimmhallen) ist das Benutzen von Handys nur unter Beachtung der nachstehenden Regeln erlaubt.

1.

Handys dürfen während des Unterrichts mitgeführt werden, verbleiben aber ausgeschaltet in der Schultasche. Sie dürfen nicht offen auf der Bank liegen. Mit Handys darf auch nicht während des Unterrichts hantiert werden („Ich wollte ja nur nachschauen, wie spät es ist usw.“). Ausnahmen können von der Lehrkraft erlaubt werden.

2.

Während Leistungskontrollen jeglicher Art verbleiben Handys ausgeschaltet in der Schultasche oder werden zu Beginn der Leistungskontrolle am Pult bei der Lehrkraft abgegeben.

3.

In den kleinen Pausen dürfen lediglich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10-12 das Handy geräuschlos nutzen.

In den großen Pausen dürfen alle Schülerinnen und Schüler das Handy geräuschlos auf dem Schulhof nutzen.

4.

Ton- und Bildaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen verboten. Ausnahmen können von der Lehrkraft, der Schulleitung oder dem Schulträger gestattet werden z.B. im Rahmen von Unterrichtsprojekten, Examensfeiern.

5.

Wer Ton- oder Bildaufnahmen von Mitschülern/innen, Lehrkräften oder anderen Personen, die in der Schule tätig sind, ohne deren Erlaubnis macht und beispielsweise im Internet veröffentlicht, verletzt deren Persönlichkeitsrechte und muss neben juristischen Schritten auch mit einer Ordnungsmaßnahme durch die Schule rechnen.

6.

Bei einem Verstoß oder dem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Handyordnung darf das Gerät von der Lehrkraft eingezogen werden. Über den Zeitpunkt der Rückgabe entscheidet der Schulleiter.

7.

Bei Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung, beispielsweise der Verbreitung, Konsumierung, Speicherung strafrechtlich relevanter Inhalte, wie etwa Gewalt verherrlichender, rassistischer, politisch extremer oder pornographischer Art, dem Gebrauch zum Zwecke des Mobbings oder ähnlichem, wird das Handy eingezogen (vgl. 6.) und kann zur Klärung des Sachverhalts der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft übergeben werden.

8.

Bei schulischen Veranstaltungen wie z.B. Tag der offenen Tür, Projekttagen, Wandertagen, Klassenfahrten, Studienfahrten gilt diese Handyordnung sinngemäß.

Diese Handyordnung ist Bestandteil der Hausordnung der Arnoldischule und tritt ab 11.08.2016 in Kraft.